



STADTGEMEINDE KINDBERG

Ortsbildgestaltung **FÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

§ 1

Die Stadtgemeinde Kindberg gewährt auf Ansuchen Liegenschaftseigentümern, die direkt mit einer Hausmauer an die Hauptstraße angrenzen und von den Umbauarbeiten entlang der Hauptstraße direkt betroffen sind, einen Zuschuss zur Sanierung der an die Hauptstraße angrenzenden Fassade und des an die Hauptstraße angrenzenden Sockels.

§ 2

Gefördert werden Fassadensanierungen mit € 8,00/m² (inkl. USt) und Sockelsanierungen mit € 12,00/m² (inkl. USt), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 1.000,00 (inkl. USt).

§ 3

Der Investitionsaufwand ist durch eine Rechnungskopie nachzuweisen. Die Rechnungskopie ist dem Ansuchen (Beilage 1), welches ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Kindberg abzugeben ist, beizuschließen.

Die Förderung wird für Fassaden- und Sockelsanierungen gewährt, wenn die Rechnung im Jahr 2018 oder bis 30.06.2019 gelegt wurde bzw. wird. Maßgebend ist das Rechnungsdatum.

§ 4

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt ab 01.01.2019 nach Antragstellung, Rechnungslegung und Beschlussfassung im Stadtrat. Die Anträge müssen bis spätestens 30.11.2019 bei der Stadtgemeinde Kindberg einlangen, um berücksichtigt zu werden.

§ 5

Gefördert werden nur so viele Anträge, als finanzielle Mittel im Voranschlag der Stadtgemeinde Kindberg für das laufende Jahr enthalten sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.

§ 6

Die Durchführung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

§ 7

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

§ 8

Bei der Farbwahl ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.